



Kreisausschuss

KreisJobCenter – *Kommunales Jobcenter*



KuK – Kind und Karriere BuT – Bildung & Teilhabe

Infos für Mütter und Familien im SGB II

Herzliche Grüße aus Ihrem KreisJobCenter!

*Sehr geehrte Kundinnen und Kunden des KreisJobCenters Marburg-Biedenkopf, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben ist ein wichtiger Baustein für die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Gesellschaft. Daher ist es uns ein besonderes Anliegen, vor allem Frauen, Alleinerziehende und Eltern auf dem Weg in Arbeit oder Ausbildung zu beraten, zu unterstützen und zu fördern und eventuellen beruflichen Nachteilen, von denen vor allem Frauen betroffen sind, entgegenzuwirken. Im Rahmen unserer **KuK – Kind und Karriere** Angebote haben wir Ihnen diese Infobroschüre zusammengestellt und hoffen, dass Sie Ihnen auf Ihrem beruflichen und familiären Weg behilflich sein wird. Kommen Sie mit uns ins Gespräch – wir unterstützen Sie gerne!*

Marburg, den 20.11.2020



Ihr Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter



Ihre Andrea Martin
Fachbereichsleiterin im Fachbereich
Integration und Arbeit (InA)

Impressum:

Herausgeber:

Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60 • 35043 Marburg
Telefon: 06421 405-0, Fax: 06421 405-1500
E-Mail: landkreis@marburg-biedenkopf.de

Fotos:

Titelseite: fotolia; Kinder KuKCenter: wildworx fotolia; Kinder Ferienlotse: Landkreis Marburg-Biedenkopf; Bilder Bildung und Teilhabe: fotolia; Paket: Wojciech Gajda; Schild : Hero, Basketball: Jaimie Duplass; Ausflug: Jürgen Fälchle; Mittagessen: -st-fotograf; Mädchen: Karin & Uwe Annas; Schulklasse: Monkey Business Images.

Redaktion:

Fachbereich Integration und Arbeit
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt – Beate Stendenbach
Telefon: 06421 405-7224; E-Mail: stendenbachb@marburg-biedenkopf.de
Marburg, den 30.11.2020

Familie und Beruf

Mit Kind(ern) in Arbeit

In dieser Broschüre finden Sie:

	Seite
I. Familie und Beruf	3
• Mit Kind(ern) in Arbeit	3
• Checkliste Familie und Beruf	5
• Beratung – Unterstützung – Integration	7
II. Kinderbetreuung	10
• Stadt Marburg und Landkreis	10
• KuKCenter – KuK Kinderhaus	12
• KuKCenter – KuK hin	13
• Ferienbetreuung	14
• Notfallbetreuung	15
III. Pflege und Beruf	16
IV. Bildung und Teilhabe	18

Mit Kindern berufstätig zu sein wird Sie vor viele Herausforderungen stellen

- ◆ Wie organisiere ich eine Kinderbetreuung und was mache ich, wenn ich keinen (ausreichenden) Betreuungsplatz bekomme?
- ◆ Die Wunscharbeitszeit von vielen Müttern zwischen 9 und 12 Uhr gibt es kaum noch. Wie organisiere ich mich mit Arbeitszeit, Kinderbetreuung, Randzeitenbetreuung, Schicht- und Wochenenddiensten und meiner Mobilität?
- ◆ Wie schütze ich mich vor Doppelbelastung und wen kann ich mir als Hilfe dazu holen?
- ◆ Traue ich mir zu, trotz Familienpflichten eine Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierungsmaßnahme zu beginnen?

Wir Mitarbeitende des KreisJobCenters unterstützen Sie gerne bei der Klärung dieser Fragen und stehen für ein telefonisches oder persönliches Gespräch zur Verfügung.

Ihre Kontakte

- | | |
|--|----------------|
| • Ihr Fallmanagement | |
| • Ihre Beraterin für den Wiedereinstieg | 06421 405-7118 |
| • Ihre Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt | 06421 405-7224 |
| • Ihr KuK (Kind und Karriere) Center | 06421 4870893 |

Familie und Beruf

Mit Kind(ern) in Arbeit

Netzwerken

In beruflichen und privaten Netzwerken können Frauen sich gegenseitig unterstützen, um ihre beruflichen oder privaten Ziele zu erreichen. Brauchen Sie als berufstätige Mutter ein Netzwerk? Auf jeden Fall!

Sie müssen kurzfristig Überstunden leisten und brauchen jemanden, der Ihr Kind vom Kindergarten abholt und betreut? Sie müssen samstags arbeiten und haben keine Kinderbetreuung? Sie sind krank und können nicht einkaufen für sich und Ihre Kinder? Sie suchen jemanden, mit dem Sie sich austauschen können über Ihre Situation? Binden Sie nicht nur mögliche Partner*innen, Omas und Opas in Ihr Unterstützungsnetzwerk ein. Freundinnen, Nachbarn und andere Eltern aus dem Kindergarten haben möglicherweise ein genauso starkes Interesse an einem gemeinsamem Netzwerk wie Sie.

So kann ich Beruf und Familie besser vereinbaren

- Beginnen Sie schon vor und während der Elternzeit mit der Planung Ihres beruflichen Wiedereinstiegs. Wir unterstützen Sie dabei gerne!
- Beziehen Sie Ihre Familie und vor allem Ihren Arbeitgeber mit in Ihre Planungen ein.
- Überlegen Sie, welche Arbeitszeit am besten zu Ihren beruflichen und familiären Pflichten, Ihrer Kinderbetreuung und Ihrer Mobilität passt.
- Bleiben Sie während der Elternzeit in Kontakt zu Ihren Kolleg*innen und Vorgesetzten und halten Sie sich fachlich auf dem Laufenden.
- Sorgen Sie frühzeitig (Anmeldung mindestens ein Jahr vorher) für eine sichere Kinderbetreuung, die auch Ferien- und Notfallbetreuung umfasst. Klären Sie mit Ihrer Partner*in, in welchem Umfang sie sich mit um die Kinderbetreuung kümmern wird. Binden Sie Großeltern, Babysitter, Freunde etc. mit ein.
- Sie sind nicht alleine zuständig für die Versorgung von Haushalt und Familie. Organisieren Sie den Alltag neu und verteilen Sie Aufgaben an Partner*innen und Kinder.

So möchte ich arbeiten!

Flexible Arbeitszeitmodelle helfen Ihnen, Beruf und Familienpflichten besser miteinander zu vereinbaren.

- ◆ **Vollzeit und Teilzeit unflexibel:** Arbeitsbeginn und Arbeitsende sind festgelegt.
- ◆ **Gleitende Arbeitszeit:** neben der vereinbarten Kernarbeitszeit können Arbeitsbeginn und Arbeitsende im Rahmen der festgelegten Arbeitszeit individuellen Bedürfnissen entsprechend selbst gestaltet werden und die Arbeitszeit wird über Zeitkonten erfasst.
- ◆ **Arbeit mit Zeitkonten flexibel:** individuelle Regelungen möglich z. B. Festlegung von Obergrenzen für Zeitguthaben und Zeitschulden.
- ◆ **Vertrauensarbeitszeit:** Ziele und Ergebnisse der zu leistenden Arbeit werden mit dem Arbeitgeber vereinbart. Wann und wie viel die Beschäftigten arbeiten, um diese Ergebnisse zu erzielen, bleibt ihnen überlassen.
- ◆ **Jobsharing:** Teilung einer Vollzeitstelle mit einer anderen Person.
- ◆ **Homeoffice:** Ein Teil oder die ganze Arbeitszeit wird von zu Hause aus geleistet.

Familie und Beruf

Checkliste: Familie und Beruf

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir möchten Sie bei der familienfreundlichen Organisation Ihrer Arbeits-, Ausbildungs- oder Maßnahmezeiten unterstützen. Als Vorbereitung für ein Gespräch darüber mit Ihrem/Ihrer Fallmanager(in) bitten wir Sie den folgenden Fragebogen auszufüllen und die angesprochenen Themen soweit es geht zu klären. Bitte bringen Sie diesen Fragebogen zum nächsten Gespräch im KreisJobCenter mit. Vielen Dank.

Die Betreuung Ihres(er) Kindes(er) ist von Uhr bis Uhr gesichert durch Kita, Kindergarten, Schule, Hort, Betreuung durch Verwandte, Ehe- bzw. Lebenspartner oder sonstiges

Name des Kindes	Name der Einrichtung	Montag von .. bis	Dienstag von .. bis	Mittwoch von .. bis	Donnerstag von .. bis	Freitag von .. bis	Samstag von .. bis	Sonntag von .. bis

Die Betreuung Ihres(er) Kinde(er) ist noch nicht gesichert. Sie möchten die Kinderbetreuung wie folgt organisieren:

Die Betreuung Ihres(er) Kindes(er) ist im

Krankheitsfall des(r) Kindes(r) gesichert ja nein
 in den Ferien gesichert ja nein

Sie haben von Ihnen zu pflegende Angehörige und sie stehen zu Ihnen im folgenden Verwandtschaftsverhältnis und heißen:

Familie und Beruf

Checkliste: Familie und Beruf

Ihr(e) Angehöriger(n) wird/werden von Ihnen zu folgenden Zeiten betreut:

Name des(r) Angehörigen	Montag von .. bis	Dienstag von .. bis	Mittwoch von .. bis	Donnerstag von .. bis	Freitag von .. bis	Samstag von .. bis	Sonntag von .. bis

Ihr Angehöriger ist von der Pflegeversicherung in folgenden Pflegegrad eingestuft worden:

- Pflegegrad I
 Pflegegrad II
 Pflegegrad III
 Pflegegrad IV
 Pflegegrad V
 kein Pflegegrad

Werden die benötigten Pflegeleistungen durch Sie durchgeführt und bekommen Sie Pflegegeld oder ist ein Pflegedienst eingeschaltet?

Brauchen Sie Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung und/oder der Pflege Ihres(r) Angehörigen und möchte sich beraten lassen durch:

- das Fallmanagement
 KuKCenter KuK hin – die mobilen Familienbegleiterinnen Tel: 06421 48708 93
 die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Tel: 06421 405-7224
 die Beraterin für Wiedereinstieg Tel: 06421 405-7123

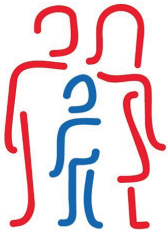
Welche Arbeitszeiten sind für Sie möglich? Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die Wegezeiten mit öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Auto.

- Vollzeit
 Teilzeit mit Stunden
 Ich kann (zeitweise) im Schichtbetrieb, in den Abendstunden und am Wochenende arbeiten

Familie und Beruf

Beratung – Unterstützung – Integration

Parallel zu unserem breiten Angebot an Integrationsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten und themenspezifischen Unterstützungsangeboten bieten wir Ihnen die Möglichkeit an Maßnahmen speziell für Frauen und Alleinerziehende teilzunehmen. Bitte informieren Sie sich über unser Angebot bei Ihrem Fallmanagement oder auf unserer Internetseite unter www.kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de.



Familienfreundliche
Maßnahme

Gütesiegel „Familienfreundliche Maßnahme“

Familienfreundliche Angebote sollen es Müttern oder Vätern mit kleinen Kindern leichter machen, daran teilnehmen zu können:

- Die Anfangszeiten liegen zwischen 8 und 9 Uhr.
- Die Wochenarbeitszeit kann auf 15 Wochenstunden reduziert werden.
- Fehlzeiten z. B. wegen Krankheit der Kinder oder schulfreie Tage können über Zeitkonten ausgeglichen werden.
- Weniger Kurszeiten in den Schulferien.
- Zu Beginn der Maßnahme wird bezüglich der Vereinbarkeit von Maßnahme und Familienaufgaben beraten und ein Kinderbetreuungs- und Pflegefahrplan erstellt.

Tipps und Infos zum Thema „Vereinbarkeit Familie und Beruf“

- ◆ www.perspektive-wiedereinstieg.de: Perspektive Wiedereinstieg: sehr gute Internetplattform des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- ◆ www.wiedereinstiegsrechner.de: Möglichkeiten der Berechnung Ihres voraussichtlichen Brutto - und Nettolohnes.
- ◆ www.kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de: Informieren Sie sich über die Unterstützungsangebote des Kreisjobcenters, z. B. die Angebote des KuKCenters.
- ◆ www.kjc-ferienlotse.de: Ferienangebote für Grundschul Kinder im Landkreis Marburg-Biedenkopf
- ◆ www.marburg-biedenkopf.de/pflege: Pflegestützpunkt Marburg-Biedenkopf

Familie und Beruf

Beratung – Unterstützung – Integration



Beraterin für Wiedereinstieg

Christina Endrulat

Beratungsangebot für Mütter und Väter **in** der Elternzeit mit Kindern **bis** 3 Jahre.

Ich berate und unterstütze Sie während der Elternzeit, auch in den Außenstellen des KreisJobCenters, bei der

- Entwicklung einer Strategie für den erfolgreichen beruflichen Wiedereinstieg während oder nach der Elternzeit,
- Feststellung Ihrer Kompetenzen,
- Bearbeitung von Hemmnissen, die Ihren erfolgreichen Wiedereinstieg ins Berufsleben verhindern oder erschweren,
- der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und
- informiere Sie über Unterstützungsangebote durch das KreisJobCenter oder Beratungsstellen in der Stadt Marburg oder im Landkreis.

Beratung findet nur nach Terminabsprache mit der Beraterin für Wiedereinstieg oder dem Fallmanagement statt und kann bei Bedarf mit Unterstützung eines Dolmetscherservice stattfinden.

Durch die Corona Epidemie ist zeitweise nur eine telefonische Beratung möglich.

Kontakt:

KreisJobCenter Marburg
Beraterin für
Wiedereinstieg
Christina Endrulat

Raiffeisenstr. 6
35043 Marburg
Tel: 06421 405-7118
E-Mail: EndrulatC@marburg-biedenkopf.de

Familie und Beruf

Beratung – Unterstützung – Integration



Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Beate Stendenbach

Beratungsangebot für Mütter und Väter **nach** der Elternzeit mit Kindern **ab 3 Jahre**

Ich berate und unterstütze Sie bei

- der Entwicklung einer Strategie für den erfolgreichen beruflichen Wiedereinstieg nach der Elternzeit,
- der Feststellung Ihrer Kompetenzen,
- der Bearbeitung von Hemmnissen, die Ihren erfolgreichen Wiedereinstieg ins Berufsleben verhindern oder erschweren,
- der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und
- informiere Sie über Unterstützungsangebote durch das KreisJobCenter oder Beratungsstellen in der Stadt Marburg oder im Landkreis.

Weitere Aufgaben

- Beratung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in Fragen der Gleichstellung am Arbeitsmarkt.
- Unterstützung der Fachbereichsleitung in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern im SGB II, der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gem. § 18e SGB II.
- Beratung von Arbeitgebern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in übergeordneten Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitssuchende.
- Vertretung des KreisJobCenters in kommunalen Gremien zu Themen des Aufgabenbereichs der BCA

Kontakt:

KreisJobCenter Marburg
Beauftragte für
Chancengleichheit am
Arbeitsmarkt
Beate Stendenbach

Raiffeisenstr. 6
35043 Marburg
Tel: 06421 405-7224
E-Mail: StendenbachB@marburg-biedenkopf.de

Die Beratung findet nach Terminabsprache mit der Beauftragten für Chancengleichheit oder dem Fallmanagement statt und kann bei Bedarf mit Unterstützung eines Dolmetscherservice stattfinden.

Durch die Corona-Epidemie ist zeitweise nur eine telefonische Beratung möglich.

Kinderbetreuung

Stadt Marburg und Landkreis

Kinderbetreuung ist wichtig!

Kinderbetreuung soll erschwinglich, wohnortnah, kindgerecht, wenig störanfällig und ausreichend sein, damit Eltern mit einem guten Gefühl arbeiten gehen können. Eine gute und ausreichende Kinderbetreuung ist nicht nur wichtig, um mit Kindern berufstätig sein zu können. Kinder brauchen andere Kinder für ihre Entwicklung, auch schon in jungen Jahren, und haben das Recht, die Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten einer professionellen Kinderbetreuung nutzen zu können.

Ihr Rechtsanspruch auf Betreuung

Jedes Kind hat ab dem zweiten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf Kita- oder Kigabetreuung (seit dem 01.08.2013 auf Kitaplatz, seit 1996 auf Kigaplatz) mit mindestens 20 Wochenstunden Betreuung.

Das Recht auf einen Betreuungsplatz ist unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern und davon, ob diese berufstätig oder arbeitslos sind.

Eltern müssen zunächst selbstständig nach einem Betreuungsplatz suchen und es besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Wunsch-Kita. Finden die Eltern keinen Betreuungsplatz, muss das Jugendamt einen wohnortnahen Platz zur Verfügung stellen. Das heißt, der Kindergarten muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten erreichbar sein und die Entfernung darf höchstens 5 Kilometer betragen.

Bei einem Ablehnungsbescheid durch das Jugendamt können Eltern Widerspruch einlegen um den Betreuungsplatz gerichtlich einzufordern oder Kostenerstattung für alternative Betreuungsmodelle zu fordern. Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ist die jeweilige Kommune zuständig.

Wollen Sie nach der Geburt des Kindes wieder arbeiten, ist Ihnen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2c SGB VIII durch den Jugendhilfeträger schon vor dem ersten Geburtstag des Kindes ein Platz in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege einzuräumen.

Betreuungsangebote für Ihr Kind

Kita – Kinderkrippe

Alter: 0–3 Jahre

Träger: Universitätsstadt Marburg, alle Gemeinden im Landkreis, kirchliche und freie Träger, gemeinnützige Vereine, Betriebskrippen wie z. B. beim UKGM, CSL Behring, Philipps-Universität

Betreuungsgebühren: unterschiedlich

Betreuungszeiten: in der Regel 7–17 Uhr, nach Bedarf und freien Plätzen

Kinderbetreuung

Stadt Marburg und Landkreis

Kindergarten/Kindertagesstätte

Alter: 3 Jahre bis Schuleintritt

Träger: Universitätsstadt Marburg, alle Gemeinden im Landkreis, kirchliche und freie Träger, gemeinnützige Vereine, Betriebskindergärten wie z. B. beim CSL Behring, Philipps-Universität

Betreuungsgebühren: unterschiedlich

Betreuungszeiten: in der Regel 7–17 Uhr, nach Bedarf und freien Plätzen

Kindertagespflege durch Tagesmutter

Alter: 0–3 Jahre

Träger: ausgebildete und vom Jugendamt nach § 43 SGB VIII zugelassene Tagesmütter, die in ihrem Haushalt bis zu 5 Kinder betreuen. Kontakt über die Kommunen, Tagesmütter Marburg und Landkreis e.V. oder www.tagesmuetter-marburg-landkreis.de

Betreuungsgebühren: in Stadt und Landkreis unterschiedlich

Betreuungszeiten: unterschiedlich, teilweise nach Absprache möglich

Betreuung vor und nach der Schule

Alter: In der Regel für das Grundschulalter, wenige Angebote in weiterführenden Schulen im Rahmen Ganztagschule. Unterschieden wird in Ganztagschule, Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bis 14 Uhr, Hortbetreuung bis 15 Uhr u. v. m.

Träger: Kommunen oder Fördervereine

Betreuungsgebühren: unterschiedlich

Betreuungszeiten: unterschiedlich

Für Kund*innen des KreisJobCenters ist die Vorschulbetreuung und Betreuung in der Schule auf Antrag bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe gebührenfrei.

Suche Kinderbetreuungseinrichtungen

- ◆ Stadt Marburg: <https://www.marburg.de> – Suche Kinderbetreuung
- ◆ Landkreis Marburg-Biedenkopf.de: <https://www.marburg-biedenkopf.de/kitas>

Kinderbetreuung

KuKCenter – KuK Kinderhaus



Das **KuKCenter** ist ein kostenloses Unterstützungsangebot des KreisJobCenters für Familien im SGB II Bezug und soll dabei unterstützen, Beruf, Kinderbetreuung und andere Familienaufgaben besser vereinbaren zu können.

Es besteht seit 2011, wird aus kommunalen Mitteln finanziert und wird durch die Praxis GmbH im Auftrag des KreisJobCenters durchgeführt. Das **KuKCenter** besteht aus zwei Angeboten:

KuK Kinderhaus – Kinderbetreuung für den Notfall

Sie möchten kurzfristig einen Vorstellungstermin wahrnehmen oder eine Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierung beginnen und haben noch keine Kinderbetreuung? Sie brauchen eine Ferienbetreuung?

Das **KuK Kinderhaus** betreut notfallmäßig Kinder zwischen 1–12 Jahren von Eltern, die eine Ausbildung, eine Arbeit, ein Praktikum oder eine Qualifizierungsmaßnahme beginnen oder sonstige berufliche Termine wahrnehmen müssen und noch keine Kinderbetreuung in einer öffentlichen Einrichtung haben. Hier können Sie Ihr Kind betreuen lassen, bis es einen Betreuungsplatz in einer öffentlichen Einrichtung oder bei einer Tagespflegeperson bekommt.

Während der Schulferien bietet das **KuK Kinderhaus** zudem eine Ferienbetreuung für Kinder von 1–12 Jahre an. Qualifizierte Erzieherinnen/Fachkräfte freuen sich auf Ihre Kinder. Die Betreuung ist kostenlos, freiwillig und findet in großen hellen Räumen mit interessantem Außengelände statt. Sie wird über das Fallmanagement beim **KuKCenter** angemeldet.

Öffnungszeiten:

Regelöffnungszeiten:

07:00–17:00 Uhr

Randzeitenbetreuung:

06:00–19:00 Uhr nach
Absprache möglich

Adresse:

KuKCenter –
KuK Kinderhaus
Temmlerstr. 15
35039 Marburg

Kontakt:

Tel.: 06421 4870901

Mobil: 0151 12629841

E-Mail:

kukkinderhaus@praxisgmbh.de



Kinderbetreuung

KuKCenter-KuK hin



KuK hin - Mobile Familienbegleiterinnen

Die Familienbegleiterinnen von **KuK hin** bieten kostenlos folgende Unterstützungsmöglichkeiten an:

- Notfallbetreuung für Ihr krankes Kind in Ihrer Familie, während Sie arbeiten oder in Ihrer Ausbildung sind.
- Sie helfen Ihnen die weitere Betreuung zu sichern und in Notlagen zu organisieren.
- Notfallbetreuung bei wichtigen kurzfristigen beruflichen Terminen wie Prüfungsterminen, Bewerbungsgesprächen und Praktika.
- Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung und der Ferienbetreuung.
- Informationen und Beratung zu Fragen der Alltagsbewältigung, der Gesundheit, der Erziehung und kostengünstigen Ernährung .
- Informationen zum Beratungsangebot in Marburg und im Landkreis.

Adresse:

KuKCenter –
KuK hin
Temmlerstr. 15
35039 Marburg

Kontakt:

Tel.: 06421 4870893
Mobil: 0151 14232865
(Stadtallendorf,
Biedenkopf, Kreisgebiet,
Marburg)
oder 0175 9378667
(Marburg, Kreisgebiet)
E-Mail:
kukhin@praxisgmbh.de

Kinderbetreuung

Ferienbetreuung



Bild von Klaus-Peter Adler auf Fotolia

Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine zuverlässige und bezahlbare Kinderbetreuung auch in den Ferien wichtig.

Die Krippen- und Kindergärten haben in der Regel in den Schulferien geöffnet. Ausnahmen sind Schließungen für eine Woche in den Weihnachtsferien und drei Wochen in den Sommerferien. Viele Kindergärten bieten für Berufstätige eine Notfallbetreuung in den Ferien an.

Auch für die Grundschüler wird teilweise Ferienbetreuung angeboten, bitte fragen Sie in der zuständigen Schule nach. Zusätzlich

gibt es Ferienfreizeitangebote der jeweiligen Jugendförderung und diverser kirchlicher Einrichtungen, Vereinen oder Betrieben. Wenn möglich, sollte die Ferienbetreuung direkt nach Veröffentlichung der Angebote gebucht werden, die Plätze sind schnell vergeben.

Tip: ein Teil der BuT-Leistungen kann für Ferienfreizeiten ausgegeben werden.

Ferienlotse

Für alle, die eine Ferienbetreuung für ein Kind im Grundschulalter suchen, hat das KreisJobCenter Marburg die Onlineplattform „Ferienlotse“ entwickelt.

Diese ermöglicht es Ihnen, sich schnell und einfach einen Überblick über die Ferienbetreuungsangebote und Ferienspiele im Landkreis Marburg-Biedenkopf und in der Stadt Marburg zu verschaffen und die Anbieter zu kontaktieren. Mit den verschiedenen Suchfunktionen können Sie z. B. nach dem Wohnort, Arbeitsort, Alter des Kindes oder Zeitraum der Betreuung suchen. Überlegen Sie auch, welche Orte auf der Strecke zwischen Wohn- und Arbeitsort liegen und erweitern Sie die Suche nach dem Veranstaltungsort entsprechend.

Die Anbieter bieten meist Vergünstigungen z. B. für Geschwisterkinder oder bei geringem Einkommen an. Erfragen Sie dies direkt bei dem Anbieter.

Für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht die Möglichkeit der Bezuschussung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Sie finden den Ferienlotsen unter: <https://www.kjc-ferienlotse.de>

KuKCenter

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen, steht Ihnen das kostenlose Ferienbetreuungsangebot unseres KuK Centers zur Verfügung. Sprechen Sie hierzu Ihre Fallmanagerin/Ihren Fallmanager an oder wenden Sie sich direkt an die Mitarbeitenden des KuKCenters. Diese unterstützen Sie auch bei der Organisation der Ferienbetreuung.

Kinderbetreuung

Notfallbetreuung

Notfallbetreuung

Für Kinder im SGB II Bezug im Alter von 1-12 Jahren stellt das KuKCenter kostenlose Notfallbetreuungsplätze im Kinderhaus Marburg oder bei kranken Kindern zu Hause in den Familien, zur Verfügung, wenn die Eltern einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen oder eine Maßnahme besuchen, siehe auch **KuKCenter**.

Mein Kind ist krank

Sie sind berufstätig und Ihr Kind ist erkrankt? Wenn Ihr Kind unter 12 Jahre alt ist, haben Sie Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Pflege Ihres kranken Kindes. Es muss eine gültige Krankschreibung vorliegen und niemand anderes im Haushalt, der das Kind versorgen könnte. Ihnen stehen folgende Tage zu:

Bei einem Kind: 10 Tage jeweils pro Elternteil pro Jahr (Alleinerziehende 20 Tage)

Bei zwei Kindern: 20 Tage jeweils pro Elternteil pro Jahr (Alleinerziehende 40 Tage)

Mehr als zwei Kinder: Obergrenze 25 Tage pro Jahr (Alleinerziehende 50 Tage)

Bei schwerstkranken Kindern gelten Sonderregelungen.

Abhängig von Ihrem Arbeits- bzw. dem für Sie gültigen Tarifvertrag zahlt Ihr Arbeitgeber bis maximal 5 Tage Lohnfortzahlung. In einigen Fällen ist die Lohnfortzahlung ausgeschlossen. Danach springt die Krankenkasse ein und bezahlt Kinderkrankengeld bis zu 70% des Bruttoeinkommens, höchstens 90% des Nettoeinkommens. Privat Versicherte haben keinen Anspruch, für Beamte gelten Sonderregelungen.

Sie sind krank?

Wenn Sie oder Ihre Partner*in wegen Krankheit, eines Krankenhausaufenthaltes, Kur oder Reha als Betreuungspersonen ausfallen und keine andere im Haushalt lebende Person dies übernehmen kann, haben Sie für Ihr(e) Kind(er) Anspruch auf eine Haushaltshilfe nach § 38 SGB V für längstens 4 Wochen. Dies gilt für Kinder bis 12 Jahre oder ältere schwerstbehinderte oder schwerkranke Kinder. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, sind angemessene Kosten für die selbstbeschaffte Haushaltshilfe zu erstatten. Dies gilt nicht für Verwandte und Schwägerte bis zum zweiten Grad. Da die Krankenkassen dies sehr unterschiedlich geregelt haben, fragen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse nach.

Pflege und Beruf

Pflege und Beruf

Sie haben zu pflegende Angehörige und wissen nicht, wie Sie Pflege und Beruf miteinander vereinbaren können oder fühlen sich nicht imstande, neben Ihren Pflegepflichten noch einer Berufstätigkeit nachzugehen?

Sprechen Sie uns an und wir berücksichtigen bei Ihrer Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, soweit es uns möglich ist und das Gesetz es zulässt, Ihre Lebensumstände.

Die Pflege von Angehörigen ist an sich erst einmal kein Grund für die Freistellung aus der Arbeitsvermittlung. Viele Berufstätige müssen und können mit der Doppelbelastung von Pflege und Beruf leben. Die Berufstätigkeit neben der Pflege ist auch nicht nur Belastung, sondern

- kann für ein auskömmliches Einkommen und finanzielle Unabhängigkeit sorgen,
- verhindert Nachteile bei einer Einschränkung oder Aufgabe des Berufs wie z. B. Einbußen in der Altersversorgung und
- gibt Ihnen die Möglichkeit rauszukommen aus Haushalt und Familie, Außenkontakte zu haben und in der Berufstätigkeit Ihre Persönlichkeit auszudrücken

Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf kann Ihnen für Ihre individuelle Pflegesituation möglicherweise helfen .

Infos unter <https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit.html> oder in den Pflegebüros

Sie brauchen Information und Beratung rund um das Thema Pflege?

Die Berater*innen in den Pflegestützpunkten

- informieren z. B. über die Leistungen der Pflegekasse wie die Beantragung von Pflegestufen und die Finanzierung von Pflege- und Versorgungsleistungen,
- helfen beim Ausfüllen von Anträgen,
- unterstützen Sie bei der Suche nach örtlichen Entlastungs- und Unterstützungsangeboten und
- unterstützen Sie bei der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege.

Sie können die Leistungen des Pflegestützpunktes in Anspruch nehmen, wenn Sie selbst pflegebedürftig oder behindert sind, Behinderung oder Pflege drohen oder wenn Sie pflegende Angehörige*r sind. Die Beratung ist neutral und kostenlos.

Pflege und Beruf

Ihr Kind braucht Sie zu Hause?

Möglicherweise haben Sie ein Kind mit Beeinträchtigungen und/oder Pflegestufe und suchen Möglichkeiten, den Anforderungen die die Pflege Ihres Kindes an Sie stellt, nachzukommen und den Wunsch nach der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung umzusetzen. In Abhängigkeit von der Pflegestufe Ihres(er) Angehörigen können Sie von Vermittlungsaktivitäten freigestellt werden. Sprechen Sie mit uns über Ihre Lebenssituation, wir werden einen gemeinsamen Weg finden!

Infos und Beratung zur Pflege für Menschen aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf



Pflegestützpunkt Standort Marburg

Am Grün 16 • 35037 Marburg

Tel: 06421 405-7402

E-Mail: pflegestuetzpunkt@marburg-biedenkopf.de

Pflegestützpunkt Standort Ost – Stadtallendorf

Niederkleiner Str. 5 • 35260 Stadtallendorf

Tel: 06428 4472161

E-Mail: pflegestuetzpunkt-ost@marburg-biedenkopf.de

Pflegestützpunkt Standort West – Biedenkopf

Mühlweg 1 ½ – 35216 Biedenkopf

Tel: 06461 793118

E-Mail: pflegestuetzpunkt-west@marburg-biedenkopf.de

Für Menschen aus der Stadt Marburg

BiP – Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt

Am Grün 16 • 35037 Marburg

Tel: 06421 201-1844

E-Mail: pflegebuero@marburg-stadt.de

Weitere Infos

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

<https://www.wege-zur-pflege.de/start.html>

Bildung und Teilhabe

Mitmachen lohnt!

Zentrale Koordinierungsstelle Bildung und Teilhabe:

KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf
Niederrheinische Str. 3
35260 Stadtallendorf
Tel: 06421 405-7133
E-Mail: bildungspaket@marburg-biedenkopf.de

Antragsformulare erhalten Sie z.B. hier:

KreisJobCenter Marburg
Raiffeisenstr. 6
35043 Marburg
Tel: 06421 405-7100

KreisJobCenter
Biedenkopf
Kiesackerstr. 12
35216 Biedenkopf
Tel: 06461 79-0

KreisJobCenter
Stadtallendorf
Niederrheinische Str. 3
35260 Stadtallendorf
Tel: 06428 447-0

Infos und Download:
www.kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt Kinder und Jugendliche in Kindertageseinrichtungen dabei, in der Schule und in der Freizeit mitmachen und teilnehmen zu können.



Wer ist leistungsberechtigt und wie beantragen Sie die Leistungen?

Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 bzw. 25 Jahren

- im Leistungsbezug SGB II, SGB XII oder AsylbLG – reichen Sie bitte die Unterlagen beim zuständigen Fallmanagement oder bei der zuständigen Sachbearbeitung ein.
- die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen oder ein geringes Einkommen haben – beantragen Sie bitte die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes direkt bei der Sachbearbeitung des Bildungs- und Teilhabepaketes.
- Für jedes Kind ist ein eigener Antrag auszufüllen bei Bezug von Wohngeld/Kinderzuschlag.

Antragsformulare finden Sie im Internet und erhalten Sie an allen Servicestellen des KreisJobCenters und bei vielen weiteren Behörden.

Was wird gefördert?



Schülerbeförderung

Nach dem Ende der Sekundarstufe I erhalten Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, die Schülerbeförderungskosten erstattet. Die nächstgelegene, allgemein- oder berufsbildende Schule des gewählten

Bildungsgangs muss mindestens 3 km entfernt liegen. Es wird das für den jeweiligen Schulweg kostengünstigste Angebot des öffentlichen Nahverkehrs (in der Regel das Schülerticket Hessen) übernommen.

Bitte erkundigen Sie sich vor dem Kauf nach der gültigen Verfahrensweise!

Sport, Musik & Kultur

Jedes Kind unter 18 Jahren bekommt pauschal 15.– € monatlich, sofern es an Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Musik, Sport und Freizeit teilnimmt. Diese können z. B. sein:

- ♦ Mitgliedsbeiträge für den Fußballverein, die Pfadfinder, den Schwimmunterricht oder die Tanzschule,
- ♦ Unterricht in künstlerischen Fächern wie z. B. Musikunterricht oder in der Malschule,
- ♦ angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung wie z. B. Theaterworkshops,

Bildung und Teilhabe

Mitmachen lohnt!

Sport, Musik & Kultur

- ◆ die Teilnahme an Freizeiten wie z. B. Konfirmanden-/ Theaterfreizeiten oder Ferienspielen

Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage einer Teilnahme- oder Mitgliedsbescheinigung erfolgen. Die Gewährung der Pauschale in Höhe von 15,- € pro Monat erfolgt auch dann, wenn die monatlichen Kosten der Aktivität tatsächlich geringer sein sollten. Die monatliche Zahlung kann auf Wunsch auch direkt an den Anbieter erfolgen. Eine Splittung der 15,- € (z. B. 8,- € an den Verein und 7,- € an die Familie) ist nicht vorgesehen.



Fahrten & Ausflüge

Kinder und Jugendliche der berechtigten Familien können an allen ein- und mehrtägigen Ausflügen in der Schule oder in der Kita teilnehmen. Allerdings gelten hier die Höchstgrenzen des hessischen Erlasses zu den Schulwanderungen und Schulfahrten bei der Kostenhöhe und Häufigkeit.*

- Die Kosten werden bis zu einer Gesamthöhe von 300 € für Inlands- und 450 € für Auslandsfahrten übernommen.
- Die Kosten werden direkt an die Schule oder die Kindertageseinrichtung gezahlt.
- In begründeten Ausnahmefällen kann eine Erstattung auf das Elternkonto erfolgen.
- Taschengeld für zusätzliche Ausgaben kann nicht übernommen werden.
- Reichen Sie bitte einen Nachweis der entstehenden Kosten ein. Bitte achten Sie darauf, dass die Schule oder die Kindertageseinrichtung die Erklärung abstempelt.
- Da viele Schulen zusätzliche Fahrten anbieten (z.B. Chorfreizeiten, Projektfahrten u. ä.) müssen Sie sich entscheiden, welche der Fahrten Sie über das Bildungs- und Teilhabepaket abrechnen möchten.



*Der Erlass des Hessischen Kulturministeriums zu Schulwanderungen und Schulfahrten vom 7. Dezember 2009 schreibt vor, dass eine Schülerin oder ein Schüler in der Mittelstufe (Kl. 5 bis 10) höchstens an drei Klassenfahrten und in der Oberstufe höchstens an einer Studienfahrt teilnehmen kann. Eine Studienfahrt nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen oder eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen kann zusätzlich stattfinden.

Schulbasispaket

Das Schulbasispaket stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren mit einer angemessenen Ausstattung am Unterricht teilnehmen können. So können z. B. Schulranzen, Taschenrechner, Farbkasten, Hefte, Stifte oder Zirkel durch das Schulbasispaket finanziert werden.

Das Schulbasispaket wird in zwei Stufen ausbezahlt:

- Eltern erhalten jeweils zum ersten August 100 Euro und zum ersten Februar des Folgejahres 50 Euro. Ab 2021 ist vom Gesetzgeber eine Steigerung dieses Betrages analog der Steigerung des SGB II Regelsatzes geplant.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG müssen hierfür keinen gesonderten Antrag stellen..

Bildung und Teilhabe

Mitmachen lohnt!

Schulbasispaket

- Alle anderen berechtigten Familien müssen das Schulbasispaket beantragen. Bitte fügen Sie dem Antrag Ihren aktuellen Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbescheid in Kopie bei.
- Für alle Jugendlichen ab 15 Jahren muss eine Schulbescheinigung vorgelegt werden.

Mittagsverpflegung

Alle Kinder und Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, an der in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung kostenlos teilzunehmen.

Neuantrag: Sie füllen den Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistung aus, kreuzen die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an, tragen die besuchte Einrichtung/Schule ein und geben den Antrag bei der für Sie zuständigen Sozialbehörde ab. Wir senden Ihnen eine Kostenübernahmeerklärung für die Dauer des Bewilligungszeitraums der jeweiligen Sozialleistung zu und wir senden eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung an die zuständige Abrechnungsstelle. Ihr Kind darf am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. Guten Appetit!



Weiterbewilligung: Wenn Sie SGB II Leistungen beziehen, müssen Sie lediglich Mittagessen im Folgeantrag ankreuzen. Wenn Sie andere Sozialleistungen erhalten, erfolgt das Verfahren wie bei einem Neuantrag (siehe oben).

Lernförderung

Kinder benötigen manchmal Unterstützung um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Mit dem Bildungspaket haben Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren Anspruch auf die Übernahme der Kosten für eine außerschulische Lernförderung. Diese Lernförderung muss in allen Rechtskreisen beantragt werden.

Stellen die Schulen oder schulnahen Träger (z. B. Fördervereine) eigenständig organisierte und in der Regel kostenfreie Förderangebote, so sind diese vorrangig zu nutzen.

Es werden die tatsächlichen Kosten einer angemessenen, geeigneten und die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung übernommen. Die Bewilligung erfolgt nur dann, wenn das Erreichen des Klassenziels oder der Schulabschluss gefährdet ist und die Gefährdung voraussichtlich kurzfristig behoben werden kann.

Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung oder eines besseren Notendurchschnitts können keine Kosten übernommen werden.

Neben dem allgemeinen Antrag müssen die folgenden Formulare eingereicht werden:



- Lernförderung – Bestätigung der Schule
- Lernförderung – Angebot Anbieter

Das zweite Formular muss von der Person bzw. dem Institut ausgefüllt werden, die bzw. das die Lernförderung durchführen möchte. Sie können neben kommerziellen Anbietern auch private Nachhilfe nutzen.

Die Qualifizierung und Eignung des Anbieters wird geprüft. Die Zahlungen erfolgen direkt an den Anbieter aufgrund seiner Rechnungsstellung.